

KLEINER LEITFADEN

Für Ärzte und Ärztinnen in Weiterbildung (ÄiW) zum Facharzt / -ärztin für Allgemeinmedizin in Bayern¹ Stand Februar 2012

Inhaltsverzeichnis

	SEITE
1. Weiterbildungsordnung (WbO)	1
2. Weiterbildungsstellen	2
3. Förderung (IPAM)	4
4. Kurse und Fortbildungen	5
a) Pflichtfortbildung	5
b) Prüfungsvorbereitungsseminare	5
c) Abrechnungsrelevante Fortbildungen	6
d) Seminare rund um das Thema Niederlassung	7
5. CME-Fortbildungspunkte	8
6. Teilnahme am Ärztlichen Bereitschaftsdienst	8
7. Zeugnisse für die Facharztprüfung	9
8. Zusatzqualifikationen	10
a) Zusatzweiterbildungen nach der WbO	11
b) Zusatzqualifikationen, die nicht in der WbO verankert sind	16
9. Wichtige Adressen und Ansprechpartner	17
10. Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen	20
11. Impressum und Rechtshinweise	20

1. Weiterbildungsordnung (WbO)

Für die Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin (früher: „Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin“¹) gilt in Bayern aktuell seit dem 1. April 2011 die Weiterbildungsordnung vom 24. April 2004 (WbO 2004) in der Fassung vom 17. Oktober 2010.

Die vollständige Weiterbildungsordnung, die Richtlinien und ein Merkblatt findet man auf der Homepage der Bayerischen Landesärztekammer (BLÄK) unter:

www.blaek.de → Weiterbildung → Weiterbildungsordnung 2004 → Hier finden Sie zur Weiterbildungsordnung für die Ärzte in Bayerns in der ab dem 1. April 2011 gültigen Fassung..... → Facharzt für Allgemeinmedizin

Hier findet man auch die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Musterzeugnisse sowie Dokumentationsbögen, welche für **jede** Weiterbildungsstelle einzeln auszufüllen und vom jeweiligen

¹ Hier und im Folgenden soll die männliche Form stellvertretend für die männliche und weibliche Form gelten. Desweiteren wird im gesamten Text vereinfachend der Titel Facharzt für Allgemeinmedizin (vormals Facharzt für Innere Medizin und Allgemeinmedizin) verwendet werden.

Weiterbilder zu unterzeichnen sind. Es empfiehlt sich dringend, die Dokumentationsbögen vorher zu studieren und mit dem Weiterbilder durchzusprechen, damit am Ende der Weiterbildung alle Ziele erreicht und alle geforderten Untersuchungszahlen nachweisbar sind.

Die formal richtige Ableistung und Dokumentation der einzelnen Weiterbildungsabschnitte ist entscheidend für die Zulassung zur Prüfung!

Die geforderten Voraussetzungen, zeitlichen und inhaltlichen Anforderungen, Nachweise und Zeugnisse sind in den landesspezifischen WbO durch die jeweils zuständigen Landesärztekammern festgelegt und weichen teilweise erheblich voneinander sowie von der Muster-WbO der Bundesärztekammer (BÄK) ab. Wer einen Umzug während der Weiterbildungszeit in ein anderes Bundesland erwägt, sollte sich diesbezüglich vorab bei der **neuen** zuständigen Landesärztekammer erkundigen!

Die **Mindest**weiterbildungszeiten für den Facharzt für Allgemeinmedizin in Bayern sind:

60 Monate, davon

- 36 Monate in der stationären Basisweiterbildung im Gebiet Innere Medizin, davon können bis zu
 - 18 Monate in den Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung (in manchen Fächern auch 3 Monats-Abschnitte) auch im ambulanten Bereich angerechnet werden,
- 24 Monate Weiterbildung in der ambulanten hausärztlichen Versorgung, davon können bis zu
 - 6 Monate in Chirurgie (auch 3 Monats-Abschnitte) angerechnet werden. Hierauf können bis zu 6 Monate (auch 3 Monatsabschnitte) in der Kinder- und Jugendmedizin bei einem Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin, der an der hausärztlichen Versorgung teilnimmt, angerechnet werden.
- 80 Stunden Kurs-Weiterbildung in Psychosomatischer Grundversorgung (s.u.)

Welche Version der WbO gilt für mich? – Grundsätzlich gilt die aktuelle Form der jeweiligen WbO. Im Rahmen bestimmter Fristen kann man aber auch noch Prüfungen nach vorher geltenden Versionen der WbO ablegen, hierzu im entsprechenden Fall am besten bei der BLÄK nachfragen.

2. Weiterbildungsstellen

Es gibt prinzipiell zwei Möglichkeiten, sich die Weiterbildung in der Allgemeinmedizin zu organisieren. Zum einen durch eigenständige Zusammenstellung und Suche der Weiterbildungsstellen, zum anderen kann man sich einem Weiterbildungsverbund anschließen und bekommt im Idealfall eine „Weiterbildung aus einem Guss“ mit tariflicher Bezahlung.

Generell sollte man bei der Auswahl der Weiterbildungsstelle bzw. des Weiterbildungsverbundes folgende Fragen stellen bzw. Hinweise beachten:

→ Hat der Weiterbilder die volle Weiterbildungsbefugnis für den Abschnitt (ambulant / stationär), den ich dort absolvieren möchte?

[Dies kann man auf der folgenden Internetseite der BLÄK selber nachprüfen.

Für den stationären Teil: www.blaek.de → Weiterbildung → Befugnisse → Gebiet Innere Medizin und Allgemeinmedizin - Sektor der stationären internistischen Patientenversorgung

Für den ambulante Teil: www.blaek.de → Weiterbildung → Befugnisse → Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin - Sektor der ambulanten hausärztlichen Versorgung]

- Gibt es einen festen Vertrag oder alternativ eine schriftliche und damit verbindliche Stellenzusage über die gesamte 5-jährige Weiterbildungszeit?
- Gibt es eine schriftliche und damit verbindliche Gehaltsvereinbarung für die gesamte 5-jährige Weiterbildungszeit?
- Richtet sich die Höhe des vereinbarten Gehaltes an die tariflich vereinbarten Gehälter für Ärzte durch den Marburger Bund?
- Handelt es sich bei dem teilnehmenden Krankenhaus um ein Krankenhaus der Grundversorgung mit einem breiten Weiterbildungsspektrum oder sind alternativ entsprechende Rotationen durch evtl. vorhandene spezialisierte Fachabteilungen eingeplant?
- Gibt es neben der Weiterbildung in den allgemeinmedizinischen Facharztpraxen auch die Möglichkeit Teilabschnitte der Weiterbildungsordnung in Facharztpraxen anderer Spezialisierung (z.B. Orthopädie, Pädiatrie) ambulant zu absolvieren?
- Kann innerhalb der Weiterbildungszeit die im Weiterbildungskatalog der Landesärztekammer geforderte Vielfalt und Anzahl an Untersuchungsmethoden nicht nur erlernt sondern auch (selbständig) durchgeführt werden?
- Werden Lernziele vorab vereinbart und im Verlauf evaluiert?
- Werden persönliche Interessenschwerpunkte (z.B. Manuelle Medizin, Sportmedizin, Naturheilverfahren) berücksichtigt?
- Gibt es einen Ansprechpartner bzw. Mentor bzw. Koordinator vor Ort?
- Gibt es ein Fortbildungsangebot speziell für die Ärzte in Weiterbildung Allgemeinmedizin? Wenn ja, kann ein Teil dieser Fortbildungen während der Arbeitszeit absolviert werden? Wenn ja, wie oft werden solche Fortbildungen angeboten? Sind diese Fortbildungen im Rahmen der Weiterbildung kostenlos?
- Gibt es eine Möglichkeit innerhalb des Verbundes die Zeit zwischen Ende der Weiterbildung (und damit Ende der Förderung) und Facharztanerkennung zu überbrücken?

Weiterbündungsverbände in Bayern (Stand 06/2011):

Folgende Weiterbündungsverbände bzw. –initiativen in Bayern sind uns aktuell bekannt. Eine Garantie für die Vollständigkeit der folgenden Auflistung kann nicht übernommen werden. Auch eine Aussage über die Qualität der einzelnen Weiterbündungsverbände kann hier nicht getroffen werden.

Lichtenfels: www.weiterbündungsinitiative-lichtenfels.de

Bayreuth: http://www.bhaev.de/images/stories/diverse/fb_wb_bayreuth.pdf

Weiterbündungsverbände der TU München in Dillingen-Wertingen, Landshut, Freising, Ebersberg, Pegnitz, Hof, Rottal-Inn, Erding/Dorfen: www.hausarzt-in-bayern.de

Für die eigenständige Suche nach einer Weiterbündungsstelle stehen neben den Stellenanzeigen im Bayerischen und im Deutschen Ärzteblatt folgende Internetseiten zur Verfügung:

Weiterbündungsstellen-Pool der KVB:

www.kvb.de → Praxis → Online-Angebote → Weiterbündungsstellenpool Allgemeinmedizin

Stellenbörse des Deutschen Hausärzteverband:

www.hausaerzteverband.de → Hausärzte → Weiterbildung Allgemeinmedizin → Stellenbörse

3. Förderung (IPAM)

Seit 1.1.2010 gelten die neuen Vereinbarungen zur Förderung der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin, welche durch Verträge zwischen der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG), der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) und dem Spitzenverband der Krankenkassen geregelt sind. Die Fördergelder wurden deutlich erhöht und betragen seit dem 1.1.2010 (alle Angaben für eine Vollzeitstelle):

Stationär: Innere Medizin: 1020.- €/Monat
Andere Fächer: 1750.- €/Monat

Ambulant: 3500.- €/Monat
+ 250.- €/Monat in drohend unterversorgten Gebieten
+ 350.- €/Monat in unterversorgten Gebieten

Diese Fördergelder sind *vollständig* an den Weiterzubildenden auszuführen, was der Weiterbilder bei der zuständigen Landes-KV auch nachweisen muss. Die Arbeitgeber-Sozialabgaben müssen zusätzlich vom Weiterbilder aufgebracht werden. Einige Weiterbilder versuchen weiterhin, diese zuvor von der Förderung abzuziehen zu Lasten des Weiterzubildenden, was nicht rechtens ist. Im Gegenteil wird für den ambulanten Bereich empfohlen, die monatlichen Vergütungen auf das Tarifniveau in der Klinik anzuheben.

Die aktuelle Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin findet man auf der Homepage der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) unter:
www.kbv.de → Partner → Rechtsquellen → Rechtsquellen Bayern → Allgemeinmedizin-Förderung → [Richtlinien des Vorstandes der KVB zur Förderung der allgemeinmedizinischen Weiterbildung in Praxen niedergelassener Vertragsärzte](#)

Wichtige Hinweise: Weiterbildungsabschnitte mit weniger als 3 Monaten Dauer sind generell nicht förderungsfähig! Weiterbildungsabschnitte mit weniger als 6 Monaten Dauer sind nur förderungsfähig, wenn dieser Abschnitt nach Maßgabe der anzuwendenden WbO als anrechnungsfähig bestätigt wurde.

Gefördert wird ein ganztägiges Beschäftigungsverhältnis. Auf Antrag und nach Zustimmung der BLÄK ist eine Halbtagsbeschäftigung möglich. Abweichende Teilzeitmodelle (z.B. 75%) sind in Bayern derzeit nicht vorgesehen.

Eine weitere Form der Förderung besteht in der Gewährung eines **einmaligen finanziellen Zuschusses** bei Erwerb von zusätzlichen Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten durch die Teilnahme **an für die hausärztliche Weiterbildung relevanten Weiterbildungskursen** oder ähnlichen Qualifikationsmaßnahmen.

Für den stationären Weiterbildungsabschnitt werden **150.- €** von der Deutschen Krankenhausgesellschaft gezahlt, wenn der Kurs vom Chefarzt genehmigt ist und das Krankenhaus ebenfalls 150.- € zahlt. Der entsprechende Antrag ist zu finden unter: www.dkgev.de → Downloads (Abschnitt: Personal & Organisation) → Nachweisformular für Weiterbildungskurse.

Für den ambulanten Weiterbildungsabschnitt beträgt der Zuschuss **300.- €** und wird von der Kassenärztlichen Vereinigung Bayern gezahlt.

Hier findet sich der entsprechende Antrag unter: www.kvb.de → Praxis → Service und Beratung → Formulare → unter A: Förderung Allgemeinmedizin Anlage 1: einmaliger Zuschuss.

4. Kurse und Fortbildungen

a) Pflichtfortbildung

80-Stunden-Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in Psychosomatischer Grundversorgung.

Dieser Kurs beinhaltet 20 Stunden Theorie, 30 Stunden verbale Intervention und 30 Stunden Balintgruppenarbeit und ist gemäß WbO 2004 der einzige Pflichtkurs, der während der Weiterbildungszeit – und zwar egal zu welchem Zeitpunkt – abgeleistet und zur Prüfungsanmeldung in Zeugnisform nachgewiesen werden muss.

Die 20 Stunden Theorie und die 30 Stunden verbale Intervention werden als fortlaufende Veranstaltungen oder auch als Blockveranstaltungen von verschiedenen Organisationen angeboten. Sie sind unabhängig von der Balintgruppenarbeit ableistbar.

Wichtiger Hinweis: Die geforderte Balintgruppenarbeit muss regelmäßig und kontinuierlich über einen Zeitraum von mindestens ½ Jahr (max. 1 ½ Jahre) beim gleichen Balintgruppenleiter erfolgen. Blockveranstaltungen werden nicht anerkannt!

Eine Liste der anerkannten Seminarleiter findet man unter:

www.blaek.de → Weiterbildung → Befugnisse → Psychosomatische Grundversorgung

Eine Liste der befugten Ärzte für Balintgruppen unter:

www.blaek.de → Weiterbildung → Befugnisse → Zusatzbezeichnungen

Bei alternativen Angeboten oder anderweitigen Unklarheiten empfiehlt es sich, vorher bei der BLÄK nachzufragen, ob dieser Kurs für die FA-Prüfung anerkannt wird.

b) Prüfungsvorbereitungsseminare

Es gibt wenige direkte Prüfungsvorbereitungskurse. Zu nennen wären hier die folgenden beiden Angebote:

→ Kurs: „Vorbereitung für die Facharztprüfung Allgemeinmedizin“ von Dr. Manfred Lohnstein in Kooperation mit der DEGAM.

Der Kurs findet einmal im Jahr, meist im November, in Augsburg statt. Weitere Termine im Rahmen des jährlichen DEGAM-Kongresses sowie in Koordination mit der BLÄK sind in Planung. Genaue Informationen und Anmeldung unter www.lohnstein-allgemeinmedizin.de

→ Vorbereitungskurs auf die Facharztprüfung Allgemeinmedizin auf der *Practica* in Bad Orb im Rahmen des 2010 erstmals eingeführten „Tag der Jungen Allgemeinmedizin“. Informationen unter www.practica.de

Einen Überblick über die Themen der Allgemeinmedizin kann man bei folgenden Kursangeboten finden und zur Prüfungsvorbereitung nutzen:

→ Allgemeinmedizin Refresher, Veranstalter ist das Forum für medizinische Fortbildung (fomf), die Kurse finden zu unterschiedlichen Zeiten in Berlin, Stuttgart, Hamburg und Köln statt. Informationen unter www.fomf.de

→ Allgemeinmedizin-Update Seminar, Veranstaltungen in Berlin, München, Düsseldorf und Wiesbaden. Informationen unter www.praxis-update.com

c) Abrechnungsrelevante Fortbildungen

Eine Vielzahl diagnostischer und therapeutischer vertragsärztlicher Leistungen unterliegen einer zusätzlichen Qualitätskontrolle und somit einer Genehmigungspflicht durch die KVB.

Ärzte und Psychotherapeuten, die eine oder mehrere qualitätsgesicherte Leistungen erbringen wollen, müssen einen **Antrag auf Genehmigung** stellen. Für den angestellten Arzt ist der Antrag auf Genehmigung vom Arbeitgeber zu stellen. Einige der Fortbildungen können bereits VOR Facharztprüfung bzw. VOR Niederlassung belegt werden. Hier bitte im konkreten Fall bzw. bei Unklarheiten bei der KVB nachfragen.

Die Antragsformulare sind zu finden unter: www.kvb.de → Praxis → Service und Beratung → Formulare

Bei der Niederlassung oder vor der Anstellung als Facharzt ist eine große Zahl von Anträgen auszufüllen bzw. möglich. Dabei finden sich Genehmigungen, die den hausärztlichen Bereich praktisch nie betreffen (z.B. Dialyse, MR Angiographie usw.) und die deshalb hier nicht aufgelistet werden. In der folgenden Auflistung sind einige der theoretisch möglichen Genehmigungen aufgelistet, dabei sind die häufigen und hausärztlich relevanten Leistungsbereich **fett markiert**.

Aufgrund einiger Überschneidungen der hier aufgeführten KV-Genehmigungen mit den Zusatzweiterbildungen nach der WbO, wird hier auch auf das entsprechende Kapitel Zusatzqualifikationen in diesem Leitfaden verwiesen (Kapitel 8).

- Behandlung von Patienten mit Aids-Erkrankung/HIV-Infektion
- **Behandlung von Akupunktur bei chronisch schmerzkranken Patienten**
- **Chirotherapie**
- **Diabetes**
Teilnahme an den Diabetes-Vereinbarungen
 - Diabetologisch qualifizierter Hausarzt (nur im Rahmen des LKK-Vertrages)
 - Diabetologisch besonders qualifizierter Arzt („Schwerpunktpraxis“)
 - Diabetes-SchulungenBerechtigung zur Abrechnung der Ziffer 02311 EBM (Abtragung ausgedehnter Nekrosen der unteren Extremitäten bei diabetischem Fuß)

Disease-Management-Programme (DMP)

- **Teilnahme am DMP Asthma/COPD**
Asthma-/COPD-Schulung im Rahmen des DMP Asthma/COPD
- Teilnahme am DMP Brustkrebs
- **Teilnahme am DMP Diabetes mellitus Typ 2**
 - Koordinierender Hausarzt
 - Diabetologisch besonders qualifizierter Arzt („Schwerpunktpraxis“)
 - Koordinierender Hausarzt UND Diabetologisch besonders qualifizierter ArztDiabetes-Schulungen Typ 2
- **Teilnahme am DMP Diabetes mellitus Typ 1**
 - Koordinierender Arzt hausärztliche Versorgung
 - Diabetologisch besonders qualifizierter Arzt (Erwachsene; „Schwerpunktpraxis“)Diabetes-Schulungen Typ 1
- **Teilnahme am DMP KHK**
 - Koordinierender ArztKHK-Schulungen

Weiter Informationen zu den DMP-Programmen unter: www.kvb.de → Praxis → Praxisführung
→ Neue Versorgungsformen → DMP

- **Hautkrebscreening für Hausärzte**
Kursangebot unter: www.kvb.de → Praxis → Fortbildungen → Seminare → Seminarprogramm
- Kurarzt
- **Langzeit-EKG**
Anmerkung: Die Voraussetzungen für die Aufzeichnung und/oder Auswertung von Langzeit-EKGs sind im Rahmen der WbO Facharzt Allgemeinmedizin von 2004 bereits enthalten.
- Onkologie, „Anerkennung als onkologisch qualifizierter Arzt“
- Osteodensitometrie
- Polygraphie
- Polysomnographie
- **Psychotherapie-Vereinbarungen**
Folgende Verfahren sind im hausärztlichen Bereich sinnvoll / möglich (ohne weitergehende Psychotherapie):
 - Autogenes Training (EBM 35111, 35112, 35113)
 - Jacobsonsche Relaxationstherapie (EBM 35111, 35112, 35113)
 - Hypnose (EBM 35120?)
- **Psychosomatische Grundversorgung**
Die Voraussetzungen für die Abrechnung der psychosomatischen Grundversorgungen sind bereits Bestandteil der WbO Facharzt Allgemeinmedizin von 2004.
- **Reha-Maßnahmen** – Beratung und Verordnung von Leistungen
- Schmerztherapie bei chronisch schmerzkranken Patienten
- Substitutionsgestützte Behandlung Opiatabhängiger
- **Ultraschalldiagnostik**
Für den hausärztlichen Bereich sind die folgenden Anwendungsbereiche empfehlenswert:
 - aus Bereich Kopf und Hals: Schilddrüse
 - aus Bereich Thorax: Thoraxorgane (ohne Herz), transkutan
 - Abdomen und Retroperitoneum, Jugendliche, Erwachsene, transkutan
 - Uro-Genitalorgane, transkutan
 - aus Bewegungsapparat: Bewegungsorgane (ohne Säuglings Hüften)
 - Venen der Extremitäten (B-Modus)
 - Doppler-Gefäße CW-Doppler: Extrakranielle hirnversorgende Gefäße und Extremitätenver- / entsorgende Gefäße (Arterien / Venen)

Die Sonographie-Genehmigungen sind auf drei Wegen zu erlangen:

1. Klassischer Weg: Genehmigung ohne Prüfung ab Niederlassung, wenn die Voraussetzungen bereits in der Facharztanerkennung enthalten sind.
2. Während der Weiterbildung „fachfremd“ erworben: Genehmigung mit Kolloquium, Abrechnung nach Bestehen
3. Durch Kurse: Genehmigung durch Kolloquium, Abrechnung nach Bestehen

d) Seminare rund um das Thema Niederlassung

Die KVB bietet verschiedene Seminare rund um das Thema Niederlassung an, so z.B.

- Gründer-Abgeberforum
- Abrechnungsworkshop – Hausärztlicher Versorgungsbereich
- Statistiken der KVB: Darstellung und Erläuterungen für Hausärzte
- Prüfungen im Vertragsarztbereich
- Alles rund um Präventionsleistungen u.v.a.m.

Diese Kurse werden mehrmals im Jahr in verschiedenen Städten angeboten und sind meistens kostenlos. Zielgruppe sind (Ausnahme Gründer-Abgeberforum) Praxisinhaber oder Praxismitarbeiter. Ob eine Teilnahme auch als Arzt in Weiterbildung möglich ist, muss bei der KVB erfragt werden. Genauere Informationen und Termine unter: www.kvb.de → Praxis → Fortbildungen → Seminare

5. CME-Fortbildungspunkte

Bei fast allen Fortbildungen erwirbt man automatisch sogenannte CME-Fortbildungspunkte. Dafür benötigt der Veranstalter die Einheitliche Fortbildungsnummer (EFN), die sich auf den von der BLÄK meist automatisch zugesandten Barcode-Etiketten befindet. Auf der Homepage der BLÄK kann man seine CME-Fortbildungspunkte online auf einem persönlichen Punktekonto einsehen:

www.blaek.de → Meine BLÄK → Fortbildung → Fortbildungspunktekonto → Punktekontoauszug

Wichtiger Hinweis: während der Weiterbildungszeit besteht keinerlei Verpflichtung, CME-Fortbildungspunkte egal in welcher Höhe und welcher Zeit zu sammeln! Die Pflicht, 250 Fortbildungspunkte innerhalb von 5 Jahren zu sammeln beginnt mit Datum der Niederlassung bzw. Anstellungsdatum bei angestellten Fachärzten.

Auf Wunsch kann jedoch bereits während der Weiterbildungszeit bei der BLÄK ein freiwilliges Fortbildungszertifikat angefordert werden. Hierfür werden mindestens 150 CME-Fortbildungspunkte benötigt.

Eine Übernahme von CME-Punkten, die während der Weiterbildungszeit erworben wurden ist nicht möglich.

6. Teilnahme am Ärztlichen Bereitschaftsdienst

Generell ist es in Bayern möglich bereits während der Weiterbildungszeit am Ärztlichen Bereitschaftsdienst teilzunehmen. Folgende Voraussetzungen müssen dafür erfüllt werden:

(Siehe auch: www.kvb.de → Praxis → Bereitschaftsdienst → Bereitschaftsdienstordnung der KVB → § 4 Qualifikation und Anlage 1)

1. Approbation
2. Mindestens 2 Jahre Weiterbildung in einem Fachgebiet mit unmittelbarem Patientenbezug
3. Mindestens 100 Stunden Teilnahme am ärztlichen Bereitschaftsdienst der KVB und dabei Behandlung von mindestens 50 Patienten unter Anleitung eines Vertragsarztes (Formloser Nachweis der abgeleiteten Stunden sowie der Anzahl der behandelten Patienten mit Unterschrift des Vertragsarztes ist ausreichend)
4. Teilnahme an spezifisch auf den Ärztlichen Bereitschaftsdienst ausgerichteten Fortbildungsveranstaltungen, welche von der KVB im Zusammenwirken mit der BLÄK angeboten werden.

Hier handelt es sich um die Seminare „Akutsituationen im ärztlichen Bereitschaftsdienst“, die in drei Pflichtmodulen und einem fakultativen Modul von der KVB angeboten werden. Die Pflichtmodule I-III können in beliebiger Reihenfolge besucht werden.

Das aktuelle Kursangebot findet sich unter:

www.kvb.de → Praxis → Fortbildungen → Akutsituationen im Ärztlichen Bereitschaftsdienst

7. Zeugnisse für die Facharztprüfung

Für die Anmeldung zur Facharztprüfung bei der BLÄK werden folgende Unterlagen benötigt:

1. Je ein **Dokumentationsbogen** pro Weiterbildungsabschnitt, zu finden unter:

www.blaek.de → Weiterbildung → Weiterbildungsordnung 2004 → Abschnitt B → Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin → Dokumentationsbogen (mit oder ohne Notizen)

2. Je ein **Weiterbildungszeugnis** pro Weiterbildungsabschnitt, zu finden unter:

www.blaek.de → Weiterbildung → Weiterbildungsordnung 2004 → Abschnitt B → Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin → Zeugnisformular

3. **Zeugnis bzw. Bescheinigung über die Teilnahme an der 80-Stunden-Kurs-Weiterbildung in Psychosomatischer Grundversorgung**, (bestehend aus den drei Teilen: 20 Stunden Theorie, 30 Stunden Verbale Intervention und 30 Stunden Balintgruppenarbeit, siehe auch Kapitel 4)

Alle Zeugnisse bzw. Bescheinigungen müssen in amtlich beglaubigter Kopie oder persönlich im Original bei der BLÄK in München eingereicht werden.

Kostenlose Beglaubigungen führen (auf Anfrage und ggf. Terminvereinbarung) die Kreisverbände der BLÄK durch. Um Kosten zu sparen empfiehlt es sich, die Kopien selber zu machen und mitzubringen. (Achtung: Beglaubigungen durch Kirchen u.a. werden NICHT anerkannt!).

Die Anmeldung zur Prüfung ist prinzipiell erst nach dem letzten Weiterbildungstag möglich. Sie muss online erfolgen, wobei die Bearbeitung des Online-Formulars schon vor Ende der Weiterbildung möglich ist und empfohlen wird.

www.blaek.de → Meine BLÄK → Weiterbildung → Antragstellung.

Wichtiger Hinweis: für die Zeit zwischen Beendigung der Weiterbildung und dem Prüfungstag werden keine IPAM-Förderungsmittel mehr ausgezahlt, so dass derzeit eine finanzielle Überbrückung nur über Arbeitslosenmeldung (spätestens 3 Monate VOR Ablauf des letzten Weiterbildungsvertrages!!!), Honorararztstätigkeit oder als Entlastungsassistent (auf rechtzeitigen Antrag bei der KV durch den Arbeitgeber hin) möglich ist.

8. Zusatzqualifikationen

Zusatzqualifikationen sind über die zum Erwerb des Facharztes geforderten Inhalte hinausgehende zusätzliche Weiterbildungen zu einem speziellen Thema, die nach Abschluss einer Prüfung als besondere Qualifikation neben dem Facharzttitel angegeben werden können und zum einen das eigene fachliche Spektrum erweitern, zum anderen aber auch Voraussetzung zur Abrechnung bestimmter Leistungen (aus dem Bereich dieser Zusatzqualifikation) sind.

Generell muss hierbei unterschieden werden zwischen den Zusatzweiterbildungen nach der WbO (Abschnitt C) und den Zusatzqualifikationen, die nicht in der WbO verankert sind.

Von den 44 Zusatzweiterbildungen nach der WbO (Abschnitt C) sind im folgenden diejenigen aufgeführt, die im Rahmen des Facharztes für Allgemeinmedizin erworben und als Bezeichnung geführt werden können. Einige davon werden exemplarisch genauer ausgeführt, insbesondere im Hinblick auf die Voraussetzungen zur Führung der Bezeichnung und der notwendigen Weiterbildungszeiten bzw. abzuleistenden Kurse. Ebenso werden einige Zusatzqualifikationen, die nicht in der WbO verankert sind, aufgeführt. Die Auflistung ist **nicht** vollständig und soll nur einen Überblick und Hilfe zur Orientierung darstellen.

Einige wichtige Hinweise vorab:

- Es gibt Zusatzweiterbildungen, die neben der täglichen ärztlichen Arbeit in Form von Kursen abgeleistet werden können (z.B. Akupunktur, Homöopathie, Manuelle Medizin / Chirotherapie, Naturheilverfahren, Sportmedizin). Andere Zusatzweiterbildungen bedingen eine meist 12 bis 18-monatige Weiterbildung bei einem entsprechend zugelassenen Weiterbilder. Es ist also günstig, wenn man sich bereits vor oder zu Beginn der Weiterbildung zum Allgemeinmediziner Gedanken über dieses Thema macht und sich unter Umständen entsprechende Weiterbildungsstellen aussucht, da nach einer Niederlassung viele Zusatzweiterbildungen realistischere nicht mehr organisierbar sind.
- Einige Zusatzweiterbildungen ermöglichen bei Niederlassung die Abrechnung der entsprechenden Leistung zu Lasten der GKV, wie z.B. die Akupunktur bei speziellen Indikationen oder auch die Chirotherapie. Andere Zusatzbezeichnungen können nicht oder nur privat abgerechnet werden, wie z.B. die Homöopathie, Naturheilverfahren, Flugmedizin. Auch hier ist es sinnvoll, sich **vor** Beginn der Zusatzweiterbildung zu erkundigen.
- Zu beachten ist weiterhin, dass die Berechtigung zur Führung einer Zusatzbezeichnung durch die zuständige Landesärztekammer **nach erfolgreich bestandener Prüfung** erfolgt, jedoch **nicht** immer gleichzusetzen ist mit der KV-Qualifikation zur Abrechnung (siehe Beispiel Akupunktur). Auch dies bitte vorher überprüfen, da die Angaben der folgenden Auflistung ohne Gewähr sind!
- Viele Zusatzweiterbildungen können bereits unmittelbar nach Approbation begonnen werden, die Prüfungen können teilweise auch schon vor der FA-Prüfung bei der BLÄK abgelegt werden (der Titel allerdings erst nach FA-Prüfung geführt werden). Hierzu bitte zum einen die Voraussetzungen zum Erwerb der Bezeichnung beachten bzw. bei der Landesärztekammer nachfragen.
- Es gibt mittlerweile so viele Zusatzbezeichnungen, dass man nur einen Bruchteil erlangen kann und sich entscheiden muss, ob man überhaupt welche anstreben möchte und wenn ja, welche. Da es eine große Auswahl gibt, sollte man dabei nicht (nur) z.B. auf die Abrechnungsmöglichkeiten schauen, sondern vor allem etwas wählen, was einen wirklich selber interessiert. Hier hat man die Wahl und Möglichkeit, seinen eigenen Interessen zu folgen.

Die Weiterbildungsinhalte für die Berechtigung zur Führung der Zusatzbezeichnung (nach WbO) findet man auf den Seiten der BLÄEK unter: www.blaek.de → Weiterbildung → Weiterbildungsordnung 2004

Die Bedingungen der KVB, die zu einer KV-Qualifizierung und zur Abrechnung notwendig sind finden sich teilweise bei den entsprechenden Anträgen auf den Seiten der KV unter:

www.kvb.de → Praxis → Service und Beratung → Formulare → z.B. unter Akupunktur - Antrag

a) Zusatzweiterbildungen nach der WbO

Ärztliches Qualitätsmanagement

Akupunktur

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

24 Monate Weiterbildung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung.

Weiterbildungszeit:

- • 24 Stunden Grundkurs und anschließend 96 Stunden Aufbaukurs gemäß § 4 Abs. 8 mit praktischen Übungen in Akupunktur
- • 60 Stunden praktische Akupunkturbehandlungen unter Anleitung eines Weiterbildungers für Akupunktur gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3, verteilt auf eine Weiterbildungsdauer von mindestens 24 Monaten
- • 20 Stunden Fallseminare in mindestens 5 Sitzungen
- Die Kurse und die Fallseminare müssen sich über einen Zeitraum von mindestens 24 Monaten erstrecken.

Für die KV-Qualifizierung zur Abrechnung nach EBM sind außerdem notwendig:

→ 80-Stunden-Kurs Spezielle Schmerztherapie

→ 80-Stunden-Kurs Psychosomatische Grundversorgung (identisch mit dem Pflichtkurs der WbO für Allgemeinmedizin)

→ 4 Fallkonferenzen / Jahr (fortlaufend)

Abrechnung gemäß der entsprechenden EBM-Ziffern bei ausgewählten Indikationen zu Lasten der GKV möglich, sonst Privatleistung.

Anmerkung: die Akupunktur-Weiterbildung kann bereits ab der Approbation begonnen und werden, die Prüfung bereits vor Facharzt-Prüfung abgelegt werden.

Allergologie

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Anerkennung als Facharzt für Allgemeinmedizin (und andere Facharzttrichtungen).

Weiterbildungszeit:

18 Monate bei einem Weiterbildungler für Allergologie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3, davon können bis zu

- 12 Monate während der Weiterbildung in Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Innere Medizin und Pneumologie und/oder Kinder- und Jugendmedizin bei einem Weiterbildungler für Allergologie abgeleistet werden.

Abrechnung gemäß der entsprechenden EBM-Ziffern zu Lasten der GKV möglich.

Betriebsmedizin

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

24 Monate klinische Tätigkeit, davon 1 Jahr klinische oder poliklinische Weiterbildung im Gebiet Innere Medizin und Allgemeinmedizin.

Weiterbildungszeit:

- 360 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in Arbeitsmedizin

- 9 Monate Weiterbildung bei einem Weiterbildungler für Betriebsmedizin gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 oder Arbeitsmedizin gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2.

Bezüglich der Abrechnung bitte bei der KVB nachfragen.

Diabetologie

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Anerkennung als Facharzt für Allgemeinmedizin (und andere Facharzttrichtungen).

Weiterbildungszeit:

18 Monate bei einem Weiterbildungler für Diabetologie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 oder Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon können

- 6 Monate während der Weiterbildung im Gebiet Innere Medizin und Allgemeinmedizin oder in Kinder- und Jugendmedizin bei einem Weiterbildungler für Diabetologie abgeleistet werden

Abrechnung gemäß EBM-Ziffern unter Erfüllung bestimmter Kriterien (z.B. entsprechend geschulte Mitarbeiter, Nachweis bestimmter Fortbildungen usw.) z.B. im Rahmen einer „Schwerpunktpraxis“ als diabetologisch besonders qualifizierter Arzt möglich. Genaueres bitte bei der KVB erfragen.

Flugmedizin

Geriatric

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Anerkennung als Facharzt für Allgemeinmedizin (und andere Facharzttrichtungen).

Weiterbildungszeit:

18 Monate bei einem Weiterbildungler für Geriatric gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3

Keine Abrechnungsmöglichkeiten zu Lasten der GKV.

Hämostaseologie

Homöopathie

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

24 Monate Weiterbildung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung bei einem Weiterbildungler gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2.

Weiterbildungszeit:

- 6 Monate Weiterbildung bei einem Weiterbildungler für Homöopathie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 oder auch ersetzbar durch
100 Stunden Fallseminare einschließlich Supervision
- 160 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in Homöopathie

Keine Abrechnungsmöglichkeiten zu Lasten der GKV, außer bei bestehenden Direktverträgen mit einzelnen Krankenkassen (siehe „Homöopathie-Vereinbarungen“). Dann Abrechnung nach EBM möglich

Infektiologie

Labordiagnostik – fachgebunden

Magnetresonanztherapie – fachgebunden

Manuelle Therapie / Chirotherapie

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:
24 Monate Weiterbildung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung, darunter mindestens 12 Monate im stationären Bereich.

Weiterbildungszeit:

- 120 Stunden Grundkurs gemäß § 4 Abs. 8 in Manuelle Medizin/Chirotherapie
- 200 Stunden Aufbaukurs gemäß § 4 Abs. 8 in Manuelle Medizin/Chirotherapie

Abrechnung gemäß der entsprechenden EBM-Ziffern zu Lasten der GKV möglich.

Medikamentöse Tumortherapie

Medizinische Informatik

Naturheilverfahren

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:
24 Monate Weiterbildung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung bei einem Weiterbildungler gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2.

Weiterbildungszeit:

- 3 Monate Weiterbildung bei einem Weiterbildungler gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 oder
oder
80 Stunden Fallseminare einschließlich Supervision
- 160 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in Naturheilverfahren

Keine Abrechnung zu Lasten der GKV möglich.

Notfallmedizin

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:
24 Monate Weiterbildung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung bei einem Weiterbildungler gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 im stationären Bereich.

Weiterbildungszeit:

- 6 Monate Weiterbildung in Intensivmedizin oder Anästhesiologie oder in der Notfallaufnahme unter Anleitung eines Weiterbildungler gemäß § 5 Abs. 1
- 80 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in Notfallmedizin
- 50 Einsätze unter Anleitung eines verantwortlichen Notarztes im Notarztwagen bzw. Rettungshubschrauber, auf die bis zu 25 Notfallversorgungen, bei denen unter notfall- bzw. intensivmedizinischem Handeln Maßnahmen des geforderten Weiterbildungsinhalts zur Anwendung kommen, angerechnet werden können.

Anmerkung: die früher zu erwerbende „Fachkunde Rettungsdienst“ existiert nicht mehr. Wer neu am Notarzdienst teilnehmen möchte, muss die Zusatzbezeichnung Notfallmedizin erwerben.

Bezüglich der Abrechnungsmodalitäten bitte bei der KVB nachfragen.

Palliativmedizin

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Anerkennung als Facharzt in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung oder 24 Monate Weiterbildung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung bei einem Weiterbildungler gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 im stationären Bereich.

Weiterbildungszeit:

- 12 Monate bei einem Weiterbildungler für Palliativmedizin gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 anteilig ersetzbar durch
120 Stunden Fallseminare einschließlich Supervision nach Ableistung der Kursweiterbildung
- 40 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in Palliativmedizin.

Abrechnung möglich, bitte genaueres bei der KVB erfragen.

Phlebologie

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

24 Monate Weiterbildung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung bei einem Weiterbildungler gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2

Weiterbildungszeit:

18 Monate bei einem Weiterbildungler für Phlebologie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3, davon können

- 6 Monate während der Facharztweiterbildungen in Allgemeinmedizin, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Innere Medizin und Angiologie oder 12 Monate während der Weiterbildung in Gefäßchirurgie bei einem Weiterbildungsbefugten für Phlebologie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 abgeleistet werden.

Abrechnung gemäß der entsprechenden EBM-Ziffern zu Lasten der GKV möglich.

Physikalische Therapie und Balneologie („Badearzt“, „Kurarzt“)

Proktologie

Psychoanalyse

Psychotherapie

Rehabilitationswesen

Röntgendiagnostik

Schlafmedizin

Sozialmedizin

Spezielle Schmerztherapie

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Anerkennung als Facharzt in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung bei einem Weiterbildungler gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2.

Weiterbildungszeit:

- 12 Monate bei einem Weiterbilder für Spezielle Schmerztherapie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3
- 80 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in Spezielle Schmerztherapie

Für die KV-Qualifizierung zur Abrechnung nach EBM sind eine Reihe von weiteren Voraussetzungen zu erfüllen, nachzulesen im entsprechenden KV-Antragsformular. Eine Abrechnung nach EBM ist für GKV-Patienten dann möglich.

Sportmedizin

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

24 Monate Weiterbildung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung bei einem Weiterbilder gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2.

Weiterbildungszeit:

- 12 Monate bei einem Weiterbilder gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 in einer sportmedizinischen Einrichtung
oder anteilig ersetzbar durch
240 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in Sportmedizin
- 120 Stunden sportärztliche Tätigkeit in einem Sportverein oder einer anderen vergleichbaren Einrichtung innerhalb von mindestens 12 Monaten.

Keine Abrechnung nach EBM zu Lasten der GKV möglich.

Suchtmedizinische Grundversorgung

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

24 Monate Weiterbildung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung bei einem Weiterbilder gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2.

Weiterbildungszeit:

50 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in Suchtmedizinische Grundversorgung.

Abrechnung gemäß der entsprechenden EBM-Ziffern zu Lasten der GKV möglich.

Tropenmedizin

b) Zusatzqualifikationen, die nicht in der WbO verankert sind:

Reisemedizin

- Es gibt keine offizielle (Zusatz-)Bezeichnung der BLÄK für Reisemedizin.
- Fortbildungen auf diesem Gebiet werden von unterschiedlichen Verbänden bzw. Gesellschaften angeboten, zu erwähnen wären hier z.B. der Deutsche Fachverband Reisemedizin (DFR; www.fachverband-reisemedizin.de), Fortbildungen beim Centrum für Reisemedizin (CRM, www.crm.de) oder auch das DTG-Zertifikat Reisemedizin (www.akademie35.de).
- Beim DFR z.B. kann man das „Basiszertifikat Reisemedizin“ nach 32 h Grundkurs und nach bis zu 6 Aufbaumodule mit teils einzelnen Zertifizierung (z.B. Höhenmedizin, Tauchmedizinische Untersuchungen) am Ende das „Fachzertifikat Reisemedizin“ erwerben.
- Reisemedizinische Beratungen bzw. Leistungen können generell nicht zu Lasten der GKV, jedoch auf Basis der GOÄ privatärztlich abgerechnet werden.

Ernährungsmedizin

Traditionelle chinesische Medizin

Japanische Medizin

DEGUM-zertifizierte Sonographie

u. v. a. m.

9. Wichtige Adressen und Ansprechpartner

Junge Allgemeinmedizin Deutschland (JADe)

www.jungeallgemeinmedizin.de

Die Junge Allgemeinmedizin Deutschland (JADe) ist eine Arbeitsgemeinschaft junger Ärzte und Ärztinnen in Weiterbildung für Allgemeinmedizin bzw. junger Fachärzte/-ärztinnen die sich zum Ziel gesetzt hat, die Weiterbildungs-, Arbeits- und Forschungsbedingungen der jungen Ärzte in der Allgemeinmedizin zu verbessern.

Die Mitgliedschaft ist kostenfrei, der Beitritt erfolgt über ein E-Mail-Forum, das den Austausch unter den Mitgliedern erleichtert. In diesem werden Fachfragen, persönliche Anliegen oder berufspolitische Belange diskutiert.

Auf nationaler Ebene arbeitet die JADe insbesondere mit der DEGAM zusammen, kooperiert mit dem Deutschen Hausärzterverband, wahrt hierbei ihre inhaltliche und organisatorische Unabhängigkeit. International fungiert sie als Bindeglied zum europaweiten Zusammenschluss der jungen Allgemeinmediziner "Vasco da Gama Movement" und der Weltorganisation für Allgemein- und Familienärzte.

Deutsche Gesellschaft für Allgemeinmedizin und Familienmedizin e.V. (DEGAM):

www.degam.de

Die Deutsche Gesellschaft für Allgemeinmedizin und Familienmedizin e. V. (DEGAM) ist eine gemeinnützige Fachgesellschaft, die die fachlichen und wissenschaftlichen Interessen der Allgemeinmedizin vertritt. Die Gesellschaft, die am 12. Februar 1966 in Bad Godesberg gegründet wurde, versteht sich als industrieneutral, unabhängig, kritisch und wissenschaftlich, insbesondere durch die Erarbeitung von Behandlungs-Leitlinien für typische Beratungsanlässe in der Allgemeinärztlichen Praxis. Die DEGAM ist Herausgeber der Zeitschrift für Allgemeinmedizin (ZFA), die im deutschen Ärzteverlag erscheint und deren Besonderheit darin besteht, dass sie keinerlei Anzeigen der Pharmaindustrie enthält.

Koordinierungsstelle für die Weiterbildung in der Allgemeinmedizin

www.blaek.de/weiterbildung/koordinierungsstelle

Zum 01.01.2011 wurde durch die Bayerische Landesärztekammer (BLÄK), die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns (KVB), die Bayerische Krankenhausgesellschaft (BKG) und den Bayerischen Hausärzterverband (BHÄV) eine Koordinierungsstelle für die Weiterbildung in der Allgemeinmedizin eingerichtet. Diese ist bei der BLÄK angesiedelt.

Sie ist für Ärzte in Weiterbildung, Weiterbilder und Interessierte eine Anlaufstelle für alle Fragen rund um das Thema Weiterbildung in der Allgemeinmedizin. Kernaufgabe ist es, die Zahl der Weiterbildungsverbände in Bayern zu erhöhen und diese in ihrer Arbeit zu unterstützen. Weitere Aufgaben sind die Beratung von Wiedereinsteigern oder Umsteigenden in die Allgemeinmedizin, Werbung für die Allgemeinmedizin und Tätigkeit als Hausarzt, Kooperation mit den medizinischen Fakultäten an den Universitäten in Bayern oder die Einbindung weiterer Institutionen und Interessengruppen zur Weiterentwicklung der Weiterbildung.

Kassenärztliche Vereinigung Bayern (KVB):

www.kvb.de

Den Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) gehören in Deutschland alle Ärzte und Psychotherapeuten an, die zur ambulanten Behandlung von Versicherten der Gesetzlichen Krankenversicherungen zugelassen oder ermächtigt sind (Vertragsärzte). Auf Bundesebene gibt es die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) als Beratungsgremium ohne Weisungsbefugnis. Diese untersteht der Aufsicht des Bundesgesundheitsministeriums. Regional sind die Vereinigungen den Bundesländern entsprechend gegliedert.

Aufgaben der Kassenärztlichen Vereinigungen sind:

- Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung in Deutschland
- Honorarverteilung an die einzelnen Vertragsärzte
- Überwachung der Wirtschaftlichkeit der Vertragsärzte
- Vertretung der Rechte („Interessen“) der Vertragsärzte

Bayerische Landesärztekammer (BLÄK):

www.blaek.de

Die Bayerische Landesärztekammer (BLÄK) ist - zusammen mit den 63 ärztlichen Kreisverbänden (ÄKVs) und den acht ärztlichen Bezirksverbänden (ÄBVs) - die gesetzliche Berufsvertretung aller bayerischen Ärztinnen und Ärzte. Ihre Organe sind die Vollversammlung und der Vorstand. Sie steht unter der Aufsicht des Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit.

Aufgaben der ärztlichen Berufsvertretung sind:

- Wahrnehmung der beruflichen Belange der Ärzte im Rahmen der Gesetze
- Überwachung der Erfüllung der ärztlichen Berufspflichten
- Förderung der ärztlichen Fortbildung
- Schaffung sozialer Einrichtungen für Ärzte und deren Angehörige
- Mitwirkung in der öffentlichen Gesundheitspflege

Bayerischer Hausärzteverband (BHÄV)

www.bhaev.de

Der Bayerische Hausärzteverband e.V. (BHÄV) ist ein Zusammenschluss hausärztlich tätiger Ärzte in Bayern und der größte der insgesamt 17 Landesverbände in Deutschland. Mit seinen derzeit knapp 7.000 Mitgliedern repräsentiert der BHÄV circa 78 Prozent der bayerischen Versorgerhausärzte.

Der Hausärzteverband setzt sich ein:

- für eine wohnortnahe und qualitativ hochwertige hausärztliche Versorgung
- für eine hausarztgerechte Fortbildung auf dem aktuellen Stand des medizinischen Fortschritts
- für den Erhalt der Freiberuflichkeit der Hausärzte auch in der Zukunft
- für angemessene und verbesserte Arbeitsbedingungen
- für die Förderung des hausärztlichen Nachwuchses

Bayerische Krankenhausgesellschaft

www.bkg-online.de

Die Bayerische Krankenhausgesellschaft (BKG) ist der Zusammenschluss der Krankenhausträger und deren Spitzenverbände in Bayern. Ihr Spitzenverband auf Bundesebene ist die Deutsche Krankenhausgesellschaft e. V. mit Sitz in Berlin.

Ziel der BKG ist, im Zusammenwirken mit staatlichen und sonstigen Institutionen des Gesundheitswesens zum Erhalt und zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Krankenhäuser und zu einer zukunftsorientierten Krankenhausversorgung in Bayern beizutragen.

Deutsche Gesellschaft für Ultraschallmedizin (DEGUM)

www.degum.de

Die Deutsche Gesellschaft für Ultraschall in der Medizin (DEGUM) stellt ein Forum für den wissenschaftlichen und praktischen Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet der medizinischen Ultraschallanwendungen dar. Sie vereint Ärzte verschiedener Fachgebiete, medizinische Assistenzberufe, Naturwissenschaftler und Techniker. Mit mehr als 8400 Mitgliedern gehört sie zu den größten medizinisch-wissenschaftlichen Gesellschaften in Deutschland und zu den größten Ultraschallgesellschaften weltweit.

Deutsche Gesellschaft für Innere Medizin (DGIM)

www.dgim.de

Vereinigung der bayerischen Internisten e.V.

www.bayer-internisten.de

10. Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen

ÄBV	Ärztlicher Bezirksverband der Landesärztekammer
ÄKV	Ärztlicher Kreisverband der Landesärztekammer
BHÄV	Bayerischer Hausärzteverband
BKG	Bayerische Krankenhausgesellschaft
BLÄK	Bayerische Landesärztekammer
DEGAM	Deutsche Gesellschaft für Allgemein- und Familienmedizin
DEGUM	Deutsche Gesellschaft für Ultraschallmedizin
DGIM	Deutsche Gesellschaft für Innere Medizin
DKG	Deutsche Krankenhausgesellschaft
DMP	Disease Management Programm
EBM	Einheitlicher Bewertungsmaßstab
EFN	Einheitliche Fortbildungsnummer
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
KBV	Kassenärztliche Bundesvereinigung
KVB	Kassenärztliche Vereinigung Bayern
PKV	Private Krankenversicherung
WbO	Weiterbildungsordnung

11. Impressum und Rechtshinweise

Dieser Leitfaden wurde von Mitgliedern der Jungen Allgemeinmedizin Bayern (JA-Bay), unter mithilfe von Mitgliedern der Weiterbildung Allgemeinmedizin Berlin (WABe) erstellt.

Hauptverantwortliche: Johanna Eras-Kalisch (Nürnberg) und Jörg Schelling (München).

Dieser Leitfaden entstand aufgrund eigener Erfahrungen, durch kollegialen Austausch, intensive Internetrecherchen sowie bei den zuständigen Gremien eingeholte Auskünfte.

Eine Haftung oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen kann nicht übernommen werden.

Eine Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und jede Art der Verwertung des vorliegenden Leitfadens bedarf der schriftlichen Zustimmung der Arbeitsgemeinschaft "Junge Allgemeinmedizin Bayern". Downloads und Kopien dieser Seite sind nur für den persönlichen Gebrauch gestattet.

August 2011